



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung
- ▶ Statut der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin
- ▶ Vertrag der KVH über eine finanzielle Förderung eines Arztes in Weiterbildung (AiW)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Maximal zulässige Förderdauer: 24 Monate (ganztags), Teilzeit entsprechend länger
- ▶ Monatliche Förderhöhe:
 - ganztags: 3.500 € bei mind. 38,5 Stunden/Woche
 - dreiviertel Stelle: 2.625 € bei mind. 29 Stunden/Woche
 - halbtags: 1.750 € bei mind. 19,5 Stunden/Woche
- ▶ Monatliche Bruttogehalt für den AiW soll nicht unter:
 - ganztags: 4.000 €
 - dreiviertel Stelle: 3.000 €
 - halbtags: 2.000 € liegen

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Praxisinhaber stellt Antrag auf Beschäftigung eines AiW bei der KVH (Antrag finden Sie im Downloadbereich)
- ▶ Im Antrag: „Finanzielle Förderung Allgemeinmedizin“ ankreuzen
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Kopie der deutschen Approbation des AiW oder vorübergehende Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung
 - Kopie des Personalausweises des AiW
 - Kopie der Vorwegentscheidung des AiW (Ansprechpartner: Landesärztekammer Hessen: Fr. Diehm Tel: 069 97672180). Die Vorwegentscheidung darf zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht älter als drei Monate sein. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung der Vorwegentscheidung ca. 2 Monate dauert.
 - Kopie der Weiterbildungsermächtigung des Praxisinhabers



ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von der KVH einen Fördervertrag in 3-facher Ausfertigung
- ▶ Der Fördervertrag beinhaltet Vertragsbestandteile, an die sich alle Unterzeichner mit der Unterschrift auf der jeweiligen Erklärung (Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes bzw. des bei dem Vertragsarzt / bei dem MVZ / bei der BAG angestellten Arzt sowie des AiW) binden
- ▶ Alle Vertragsausfertigungen sowie die dazugehörigen Erklärungen müssen sowohl vom Antragsteller als auch vom AiW unterschrieben werden
- ▶ Anschließend alle drei unterschriebenen Verträge und Anlagen an die Abteilung Qualitätsförderung der KVH zurück senden
- ▶ Folgender Nachweis ist dem Vertrag beizufügen
 - Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Arbeitsvertrages zwischen dem Antragsteller und angestellten AiW
- ▶ Nach Vertragsunterzeichnung durch die KVH erhalten die Vertragspartner je ein Vertragsexemplar per Post zurück

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich
- ▶ Bei Abbruch der Förderung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes (bei ganztägiger Beschäftigung 3 Monate), sind die Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuzahlen
- ▶ Da das Förderungsbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständig vorliegenden Förderantrags entscheidend)
- ▶ Die Zahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats an den Antragsteller überwiesen

Abteilung Qualitätsförderung
Tel: 069 79502-958 oder 069 79502-990
Fax: 069 79502-8922
E-Mail: foerderung-allgemeinmedizin@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Abteilung Qualitätsförderung
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt